

Jugendordnung Stralsunder Kanu Club e.V.

Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 12 der Satzung des Stralsunder Kanu Clubs e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inklusive der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Genehmigung der vom Jugendvorstand aufgestellten jährlichen Budgetplanung
- Wahl des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie soll mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereines stattfinden. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie der Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 – 26 Jahren. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
4. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z.B. per Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
5. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 2 gilt entsprechend.
6. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. Der Jugendwartin/dem Jugendwart
 - b. Bis zu vier weiteren Jugendvertreter*innen der im Verein ausgeübten Sparten bzw. Jugendsportgruppen (*bei Beschluss dieser Jugendordnung: Kanurennsport, Kanujugend, Studentendrachenteam*)
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen 18 Jahre alt, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollte die Geschlechterparität zu Grunde gelegt werden.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird die Jugendwartin/der Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Arbeitsweise geregelt ist.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Über die Verwendung der Finanzmittel, die der Vereinsjugend zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die Vertreterin/der Vertreter der Vereinsjugend im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Kann keine Einigung erzielt werden, ist durch Beschluss zu entscheiden, wobei der Vertreterin/dem Vertreter der Vereinsjugend doppeltes Stimmrecht zusteht.
2. Die Finanzmittel, die der Vereinsjugend zur Verfügung gestellt werden, umfassen mindestens die Gelder, die dem Verein mit einer entsprechenden Zweckbindung zugeflossen sind (Fördermittel, Einnahmen aus Sponsoringverträgen, Spenden und vergleichbare Finanzmittel).

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand vom
12.04.2024
..... in Kraft.

einstimmiger Beschluss

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Volz". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.